

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Geschirrmobils**

### **§ 1 ALLGEMEINES**

- 1) Zur Abfallvermeidung bei Veranstaltungen verleiht die Gemeinde Steißlingen ein Geschirrmobil an Bürger, Vereine und andere Organisationen.

Die Gemeinde setzt sich zum Ziel, Einweggeschirr zu vermeiden.

- 2) Das Geschirrmobil wird von der Gemeinde Steißlingen nach Eingang der Benutzungsanträge zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Geschirrmobils erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Steißlinge. Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an die Gemeindeverwaltung Steißlingen zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht.
- 3) Der Widerruf einer erteilten Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils bleibt vorbehalten, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis das Geschirrmobil nicht verliehen worden wäre.
- 4) Im Sinne der Abfallvermeidung ist darauf zu achten, dass
  - a. Getränke und Speisen bei den Veranstaltungen nicht in Einweggeschirr serviert werden,
  - b. Milch, Zucker, Senf und ähnliches nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Wertstoffe sind der Wiederverwertung zuzuführen, z. B.

- a. Küchenabfälle zur Schweinemast oder Kompostierung
- b. Papiertaschentücher und-servietten zum Altpapier
- c. Glas in Wertstoffsammelbehälter.

### **§ 2 BENUTZUNG**

- 1) Die zwischen der Gemeindeverwaltung Steißlingen und dem Benutzer abgestimmten Benutzerzeiten sind einzuhalten.

- 2) Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Der Benutzer hat zu diesem Zweck für ein geeignetes und ausreichend starkes Zugfahrzeug (mindestens 1.300 kg Zuglast) zu sorgen.
- 3) Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurück zu geben.
- 4) Beauftragen der Gemeindeverwaltung Steißlingen ist der Zutritt zum Geschirrmobil jederzeit zu gestatten.
- 5) Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, kann der Benutzer von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

### **§ 3 GEBÜHREN**

- 1) Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage.
  - a) Für Einheimische:  
Sie beträgt für 1 Einsatztag 52,00 € und jeden weiteren 42,00 €
  - b) Für Auswärtige:  
Sie beträgt für 1 Einsatztag 105,00 € und jeden weiteren 84,00 €.
- 2) Für den Verleih des Geschirrs wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
  - a) Für Einheimische:  
Sie beträgt für das kleine Geschirr 15,00 € und das große Geschirr 21,00 €.
  - b) Für Auswärtige:  
Sie beträgt für das kleine Geschirr 31,00 € und für das große Geschirr 42,00 €.
- 3) Für den gesamten Verleihzeitraum kann eine Kautions von 150,00 € erhoben werden.
- 4) Benutzungsgebühr und Kautions sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Entleihungszeitraumes fällig und zu begleichen.
- 5) Die Kautions wird nach Rückgabe des Geschirrmobils an den Aussteller zurückgegeben, soweit keine Verluste oder Beschädigungen an Geschirrmobil und Inventar zu verzeichnet sind.
- 6) Für jedes fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteil wird dem Entleiher der jeweils aktuelle Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

### **§ 3a UMSATZSTEUER**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 4 HAFTUNG BESCHÄDIGUNGEN**

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Mängel und Schäden hat er bei der Übernahme anzumelden.
- 2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Steißlingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Steißlingen.
- 4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen. Dasselbe gilt auch für Verlust und Diebstahl.
- 5) Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung Steißlingen zu melden.

### **§ 5 AUSNAHMEN**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Steißlingen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

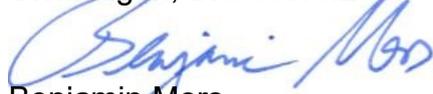
### **§ 6 GERICHTSSTAND**

Gerichtsstand ist Singen (Hohentwiel)

### **§ 7 INKRAFTTRETEN**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 08.09.1992 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Steißlingen, den 13.11.2018



Benjamin Mors  
Bürgermeister